

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Parkplatzreglement

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf Artikel 5 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 10. Dezember 2014 das folgende

Parkplatzreglement

Zweck und Definition	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt das Parkieren und Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern und Wohnanhängern auf öffentlichem Grund und Strassen sowie die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkplätze.</p> <p>² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.</p> <p>³ Parkplätze und Abstellräume von privaten Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Gastronomiestätten sind von diesem Reglement ausgenommen.</p>
Parkplätze	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Sumiswald werden aufgeteilt in gebührenfreie und gebührenpflichtige Parkplätze (mit oder ohne zeitliche Beschränkung). Die gebührenpflichtigen Parkplätze können in mehrere Zonen mit unterschiedlichen Gebührenansätzen unterteilt werden.</p> <p>² Die Einteilung und Bewirtschaftung der Parkplätze regelt der Gemeinderat in einer Parkplatzverordnung.</p> <p>³ Die Parkplätze stehen grundsätzlich jedermann zur Verfügung. Ausgenommen sind die von der Gemeinde vermieteten oder zugewiesenen Parkplätze.</p> <p>⁴ Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen sind zu beachten (z.B. Anlässe, etc.).</p>
Parkplatzbewirtschaftung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die gebührenpflichtigen Parkplätze können mittels elektronischem Ticketing, Parkuhren oder Parkscheiben bewirtschaftet werden.</p> <p>² Die gebührenfreien Parkplätze können zeitlich begrenzt werden.</p> <p>³ Die Umsetzung regelt der Gemeinderat in der Parkplatzverordnung.</p>
Dauerparkierung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und Strassen ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>² Ausnahmen regelt der Gemeinderat in der Parkplatzverordnung.</p>

Gebührenrahmen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohner und Arbeitnehmer sowie des Gewerbes und der Gastwerbebetriebe festgelegt.</p> <p>² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:</p> <p>Parkuhren und elektronisches Ticketing:</p> <p>a) Mindestens die ersten 60 Minuten gratis</p> <p>b) für jede weitere Stunde Fr. 0.50 bis Fr. 1.50, bis max. die Höhe der Tageskarte</p> <p>Parkkarten:</p> <p>a) Tageskarten zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 15.00</p> <p>b) Monatskarten zwischen Fr. 25.00 bis Fr. 100.00</p> <p>c) Jahreskarten zwischen Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00</p> <p>³ Der Gemeinderat kann, für einzelne genau bezeichnete Flächen, privatrechtliche Mietverträge mit marktüblichen Mieten abzuschliessen.</p> <p>⁴ Für das Ausstellen von Parkkarten und Bewilligungen kann eine Bearbeitungsgebühr festgesetzt werden.</p> <p>⁵ Parkplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen werden gebührenfrei nach den kantonalen Richtlinien angeboten. Die Ausführung ist in der Verordnung festgelegt.</p>
Vollzug	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten in der Parkplatzverordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsregelungen, durch Vertrag an kompetente Organisationen oder die Polizei auslagern.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 7</p> <p>¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verstösst, wird mit einer Busse zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 bestraft. Im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf Fr. 5'000.00 erhöht werden.</p> <p>² Die Gemeinderat bestimmt die zuständige Kommission, welche die Bussenverfügungen erlässt. Vorbehalten bleibt Art. 6, Abs. 2. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p> <p>³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 8</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.</p>

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Martin Friedli

Martin Affolter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 08. November 2024 bis 09. Dezember 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Abteilung Präsidiales öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 45 vom 07. November 2024 und Nr. 46 vom 14. November 2024 bekannt.

Sumiswald,

Der Leiter Verwaltung:

Martin Affolter